

2.0.0

Weisungen über einzelne besondere Zulassungsfragen

vom 25. Juni 2019

Der Rektor der Pädagogischen Hochschule,

gestützt auf Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe *m* des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG)¹ sowie in Ausführung der Artikel 6 und 7 des Reglements der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 12. Juni 2008 über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)², von Artikel 5 Absatz 2 Buchstabe *c* des Reglements der EDK vom 10. Juni 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Vorschulstufe und der Primarstufe³, von Artikel 4 Absatz 3 des Reglements der EDK vom 26. August 1999 über die Anerkennung von Hochschuldiplomen für Lehrkräfte der Sekundarstufe I⁴, von Ziffer 2 der Richtlinien des Vorstands der EDK vom 11. September 2008 für den Vollzug des Reglements über die Anerkennung der Diplome im Bereich der Sonderpädagogik (Vertiefungsrichtung Heilpädagogische Früherziehung und Vertiefungsrichtung Schulische Heilpädagogik)⁵, der Artikel 35 Absatz 2, 35a Absatz 2, 37 Absatz 2 und 38a der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV)⁶, von Artikel 5 Absatz 2 des Studienreglements vom 13. Juni 2017 für den Masterstudiengang Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design⁷ und von Artikel 5 Absatz 2 des Studienreglements vom 14. Juni 2016 für die Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulleitende⁸,

beschliesst:

1. Regelungsgegenstand

Art. 1 Diese Weisungen regeln

- a* die Zulassung zur Ergänzungsprüfung und zum Vorbereitungskurs,
- b* die «sur dossier»-Zulassung zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I,
- c* die «sur dossier»-Zulassung zum Masterstudiengang Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design,
- d* die «sur dossier»-Zulassung zu den Weiterbildungslehrgängen für Lehrpersonen und Schulleitende,
- e* die Zulassung zum Studium sowie zur Diplomierung am Institut für Heilpädagogik,
- f* die Zulassung trotz Ausschlusses.

¹ BSG 436.91

² EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.2

³ EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.3

⁴ EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.4

⁵ EDK-Rechtssammlung Ziff. 4.2.2.2.1

⁶ BSG 436.911

⁷ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 3.6

⁸ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 4.1

2. Zulassung zur Ergänzungsprüfung und zum Vorbereitungskurs

Zulassung zur
Ergänzungsprüfung
1. Voraussetzungen

Art. 2 ¹ Zur Ergänzungsprüfung wird zugelassen, wer über eine der folgenden Vorbildungen verfügt:

- a eine Berufs- oder eine Fachmaturität,
- b eine mindestens dreijährige Ausbildung an einer anerkannten Fachmittelschule,
- c eine mindestens dreijährige anerkannte Berufsausbildung mit einer mindestens dreijährigen Berufstätigkeit im Umfang von mindestens 50 Stellenprozenten pro Jahr oder
- d eine den Vorbildungen gemäss den Buchstaben a, b oder c gleichwertige Vorbildung.

² Personen mit einer gymnasialen Maturität oder mit einem Hochschulabschluss werden prüfungsfrei zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I zugelassen.

³ Personen mit einer Fachmaturität Pädagogik oder einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom werden prüfungsfrei zum Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe zugelassen.

⁴ Personen mit einem von der EDK anerkannten Lehrdiplom für die Primarstufe werden prüfungsfrei zum Studiengang Sekundarstufe I zugelassen.

⁵ An anderen Hochschulen bestandene Ergänzungsprüfungen sind anerkannt, soweit sie der von der Pädagogischen Hochschule angebotenen Ergänzungsprüfung (Niveau I oder Niveau II) mindestens gleichwertig sind.

2. Berufsausbildung

Art. 3 Die Berufsausbildung wird durch das Einreichen des Eidgenössischen Fähigkeitszeugnisses oder eines gleichwertigen Berufsausweises nachgewiesen.

3. Entscheid

Art. 4 ¹ Über die Zulassung entscheidet grundsätzlich die Leiterin oder der Leiter des Vorbereitungskurses. Über die Gleichwertigkeit gemäss Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe d entscheidet die Rektorin oder der Rektor.

² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang der Anmeldung.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Rektorin oder beim Rektor schriftlich eine Verfügung verlangen.

4. Berufstätigkeit

Art. 5 ¹ Die Berufserfahrung muss spätestens bis am 15. August vor Studienbeginn nachgewiesen werden. Der Nachweis erfolgt durch das Einreichen schriftlicher Arbeitsbestätigungen, welche über die Art der Arbeit, die Anstellungsdauer und den Beschäftigungsgrad Auskunft geben.

² Als Berufserfahrung angerechnet werden:

- a Tätigkeit im erlernten Beruf,
- b Tätigkeit in anderen Berufsfeldern,
- c Militär- und Zivildienst,
- d private Erziehungs- bzw. Familienarbeit,
- e ein allfälliges viertes Lehrjahr.

³ Private Erziehungs- bzw. Familienarbeit wird maximal bis zur Hälfte der erforderlichen Berufstätigkeit angerechnet.

⁴ Nicht als Berufserfahrung angerechnet werden insbesondere Tätigkeiten während der Berufsausbildung und solche, die mit ihr in direktem Zusammenhang stehen.

Zulassung zum
Vorbereitungskurs

Art. 6 Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für den Vorbereitungskurs diejenige der zur Verfügung stehenden Kursplätze, werden diese nach den folgenden Prioritäten vergeben:

- a Personen, welche die an der Pädagogischen Hochschule durchgeführte Ergänzungsprüfung zum ersten Mal ablegen,
- b Eingang der Anmeldung.

3. «admission sur dossier»

3.1 Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I

Zulassungs-
voraussetzungen

Art. 7 ¹ Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 35 Absatz 1 bzw. Artikel 35a Absatz 1 PHV nicht erfüllen sowie

- a mindestens 30 Jahre alt sind,
- b eine mindestens dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgeschlossen haben,
- c nach Abschluss dieser Ausbildung im Umfang von mindestens 300 Stellenprozenten innerhalb von maximal sieben Jahren berufstätig waren und
- d über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, falls Deutsch nicht ihre Erstsprache ist,

sind zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I zugelassen, wenn sie sich im Rahmen eines «admission sur dossier»-Verfahrens als studierfähig erweisen.

² Stichtag für das Erreichen des Mindestalters von 30 Jahren ist der letzte Tag der Anmeldefrist.

³ Nicht als Berufserfahrung angerechnet werden insbesondere Militär- und Zivildienst sowie private Erziehungs- bzw. Familienarbeit.

⁴ Pro Person dürfen insgesamt maximal zwei Gesuche um «sur dossier»-Zulassung zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I gestellt werden.

Verfahren

Art. 8 ¹ Die Ermittlung der Studierfähigkeit erfolgt anhand eines Qualifikationsdossiers und eines Kolloquiums.

² Das Verfahren besteht namentlich aus

- a einer obligatorischen Informationsveranstaltung,
- b der Anmeldung mit anschliessender Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 7,
- c der Erteilung des Auftrags zur Erstellung des Qualifikationsdossiers, sofern die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind,
- d der Erstellung und Einreichung des Qualifikationsdossiers mit anschliessender Bewertung desselben durch die Jury,
- e der Einladung ans Kolloquium, sofern das Qualifikationsdossier mindestens als genügend bewertet wurde,
- f einem 45-minütigen Kolloquium (mit Vorbereitungszeit) mit der Jury,
- g dem Entscheidantrag der Jury,
- h dem Entscheid.

³ Über den genauen Ablauf des Verfahrens orientiert die Pädagogische Hochschule auf ihrer Internetseite.

Jury	Art. 9 ¹ Die Jury setzt sich zusammen aus
1. Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> a der Leiterin oder dem Leiter des Vorbereitungskurses, b einer Vertreterin oder einem Vertreter des Instituts, an dem die Kandidatin oder der Kandidat zu studieren beabsichtigt. <p>² Die Leiterin oder der Leiter des Vorbereitungskurses kann sich vertreten lassen.</p>
2. Bewertungskriterien	<p>Art. 10 Die Jury stellt bei der Ermittlung der Studierfähigkeit insbesondere auf folgende Kriterien ab:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Fachkenntnisse, b Motivation, c Kenntnisse über den Studiengang und über den Lehrberuf, d Ausdrucks- und Argumentationsfähigkeit, e Fähigkeit zur Planung, Organisation und Finanzierung des Studiums.
Gebühren	<p>Art. 11 ¹ Die Gebühr für die Anmeldung zum «admission sur dossier»-Verfahren beträgt 100 Franken.</p> <p>² Die Gebühr für das Verfahren beträgt 500 Franken.</p> <p>³ Solange die Gebühren gemäss den Absätzen 1 und 2 nicht bezahlt worden sind, erfolgt keine Prüfung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen.</p>
Entscheid	<p>Art. 12 ¹ Über die «sur dossier»-Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Instituts, an dem die Kandidatin oder der Kandidat zu studieren beabsichtigt, auf Antrag der Jury.</p> <p>² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach der Einreichung des Qualifikationsdossiers oder nach dem Kolloquium.</p> <p>³ Die Kandidatin oder der Kandidat kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Rektorin oder beim Rektor schriftlich eine Verfügung verlangen.</p> <p>⁴ Die Dauer der Gültigkeit einer «sur dossier»-Zulassung zu den Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I ist auf fünf Jahre befristet.</p>

3.2 Masterstudiengang Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design

Zulassungsvoraussetzungen	<p>Art. 13 Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 4 Absatz 1 des Studienreglements für den Masterstudiengang Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design nicht erfüllen sowie</p> <ul style="list-style-type: none"> a ein altrechtliches oder nicht von der EDK anerkanntes Lehrdiplom für mindestens ein Fach im Bereich Textiles und Technisches Gestalten oder einen fachfremden Hochschulabschluss erworben haben, b einschlägige Unterrichts- bzw. Lehrerfahrung auf der Primar-, Sekundar- oder Tertiärstufe im Gesamtumfang von mindestens 250 Stellenprozenten nachweisen können und c über ausreichende Deutschkenntnisse verfügen, falls Deutsch nicht ihre Erstsprache ist, <p>sind zum Masterstudiengang Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design zugelassen, wenn sie sich im Rahmen eines «admission sur dossier»-Verfahrens als studierfähig erweisen.</p>
Verfahren	<p>Art. 14 ¹ Die Ermittlung der Studierfähigkeit erfolgt anhand eines Erstgesprächs und eines Qualifikationsdossiers.</p>

- ² Das Verfahren besteht namentlich aus
- a einem Erstgespräch mit einer Vertreterin oder einem Vertreter der Studienleitung,
 - b der Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Qualifikationsdossiers,
 - c der Erstellung und Einreichung des Qualifikationsdossiers mit anschliessender Bewertung desselben durch die Studienleitung,
 - d dem Entscheiden der Studienleitung,
 - e dem Entscheid.
- ³ Über den genauen Ablauf des Verfahrens orientiert die Pädagogische Hochschule auf ihrer Internetseite.

Bewertungskriterien **Art. 15** Die Studienleitung stellt bei der Ermittlung der Studierfähigkeit insbesondere auf folgende Kriterien ab:

- a fachwissenschaftliche und fachdidaktische Kenntnisse und Weiterbildungen,
- b Unterrichts- bzw. Lehrerfahrung,
- c Motivation,
- d Eignung für die Lehrtätigkeit an einer Hochschule,
- e Vollständigkeit des Dossiers.

Entscheid **Art. 16** ¹ Über die «sur dossier»-Zulassung entscheidet die Studiengangsleiterin oder der Studiengangsleiter auf Antrag der Studienleitung.

² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang des Qualifikationsdossiers.

³ Die Kandidatin oder der Kandidat kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Rektorin oder beim Rektor schriftlich eine Verfügung verlangen.

⁴ Die Dauer der Gültigkeit einer «sur dossier»-Zulassung zum Masterstudengang Fachdidaktik Textiles und Technisches Gestalten – Design ist auf fünf Jahre befristet.

3.3 Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulleitende

Zulassungsvoraussetzungen **Art. 17** Personen, welche die Zulassungsbedingungen gemäss Artikel 5 Absatz 1 des Studienreglements für die Weiterbildungslehrgänge für Lehrpersonen und Schulleitende nicht erfüllen sowie

- a eine mindestens dreijährige Ausbildung auf der Sekundarstufe II abgeschlossen haben,
- b relevante Berufserfahrung, namentlich auf der Zielstufe des betreffenden Lehrgangs oder Moduls, nachweisen können und
- c über ein deutsches Sprachdiplom auf dem Niveau C1 des «Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen» verfügen, falls Deutsch nicht ihre Erstsprache ist,

sind zum jeweiligen Weiterbildungslehrgang oder -modul zugelassen, wenn sie das «admission sur dossier»-Verfahren erfolgreich durchlaufen.

Verfahren **Art. 18** ¹ Das Verfahren besteht namentlich aus

- a der Erteilung des Auftrags zur Erstellung eines Qualifikationsdossiers, sofern die Zulassungsvoraussetzungen gemäss Artikel 17 erfüllt sind,
- b der Erstellung und Einreichung des Qualifikationsdossiers mit anschliessender Bewertung desselben durch die Jury,
- c dem Entscheiden der Jury,
- d dem Entscheid.

² Über den genauen Ablauf des Verfahrens orientiert das Institut für Weiterbildung und Medienbildung auf seiner Internetseite.

Jury	Art. 19 Die Jury setzt sich zusammen aus
1. Zusammensetzung	<ul style="list-style-type: none"> a der Bereichsleiterin oder dem Bereichsleiter Weiterbildungslehrgänge, b einer Studienleiterin oder einem Studienleiter.
2. Bewertungskriterien	Art. 20 Die Jury stellt bei der Bewertung des Qualifikationsdossiers insbesondere auf die Fachkenntnisse und auf die Motivation ab.
Entscheid	<p>Art. 21 ¹ Über die «sur dossier»-Zulassung entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung auf Antrag der Jury.</p> <p>² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang des Qualifikationsdossiers.</p> <p>³ Die Kandidatin oder der Kandidat kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Rektorin oder beim Rektor schriftlich eine Verfügung verlangen.</p> <p>⁴ Die Dauer der Gültigkeit einer «sur dossier»-Zulassung zu einem Weiterbildungslehrgang oder -modul ist auf drei Jahre befristet.</p>

4. Zulassung zum Studium sowie zur Diplomierung am Institut für Heilpädagogik

Von Personen ohne Lehrdiplom für die Volksschule 1. Grundsätze	<p>Art. 22 ¹ Personen ohne ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, die über</p> <ul style="list-style-type: none"> a einen Bachelorabschluss in Secondary Education, b einen Bachelor- oder Masterabschluss in Logopädie oder Psychomotoriktherapie oder c einen Bachelor- oder Masterabschluss in einem verwandten Studienbereich verfügen, sind zum Studiengang Schulische Heilpädagogik zugelassen, müssen aber Zusatzleistungen im Umfang von maximal 60 und grundsätzlich mindestens 30 ECTS-Punkten absolvieren. <p>² Als verwandter Studienbereich gilt namentlich:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Erziehungswissenschaft, b Sozial- oder Sonderpädagogik, c Psychologie, d Ergotherapie. <p>³ Personen ohne ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom, die weder über einen der in Absatz 1 Buchstaben a und b genannten Abschlüsse noch über einen Bachelor- oder Masterabschluss in einem der in Absatz 2 genannten verwandten Studienbereiche verfügen, können «sur dossier» mit Zusatzleistungen zugelassen werden.</p> <p>⁴ Inhaberinnen und Inhaber eines von der EDK anerkannten Lehrdiploms für Maturitätsschulen können die Zusatzleistungen freiwillig absolvieren. Diesfalls sind sie denjenigen Personen gleichgestellt, welche die Zusatzleistungen obligatorisch absolvieren.</p>
2. Zusatzleistungen	<p>Art. 23 ¹ Die Zusatzleistungen werden individuell festgelegt. Sie umfassen in der Regel 37 ECTS-Punkte und werden entweder am Institut Vorschulstufe und Primarstufe oder am Institut Sekundarstufe I nach dem jeweils massgeblichen Studienreglement und Studienplan absolviert.</p> <p>² Die Fachdidaktiken und die Berufspraktische Ausbildung umfassen jeweils mindestens 10 ECTS-Punkte. Vorbehalten bleibt Absatz 3 Satz 2.</p> <p>³ Erfolgreich absolvierte und für die Zulassung zum Studiengang Schulische Heilpädagogik relevante formale Bildungsleistungen werden angemessen angerechnet. Der Gesamtumfang der Zusatzleistungen darf dabei ausschliesslich für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelorabschlusses in Secondary Education</p>

auf weniger als 30 ECTS-Punkte reduziert werden. Im Übrigen gilt Artikel 52 Absätze 2 und 3 des Studienreglements vom 14. Juni 2016 für die Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe (StudR VP)¹ bzw. Artikel 66 Absätze 2 und 3 des Studienreglements vom 14. September 2005 für das Bachelor- und Masterstudium Sekundarstufe I².

⁴ Bevor am Institut für Heilpädagogik mit dem Studium begonnen werden kann, müssen sämtliche Zusatzleistungen erbracht worden sein.

⁵ Wer sämtliche Zusatzleistungen erbracht, die im Rahmen der Zusatzleistungen zu absolvierende Berufspraktische Ausbildung aber noch nicht erfolgreich abgeschlossen hat, kann maximal ein Semester lang am Institut für Heilpädagogik studieren. Sollte sich herausstellen, dass der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der im Rahmen der Zusatzleistungen zu absolvierenden Berufspraktischen Ausbildung nicht mehr während dieses Semesters erbracht werden kann, wird die am Institut für Heilpädagogik begonnene Berufspraktische Ausbildung abgebrochen.

⁶ Die Zusatzleistungen können in zwei Semestern absolviert werden. Die maximale Dauer für die Absolvierung der Zusatzleistungen beträgt sechs Semester.

⁷ Am Institut Vorschulstufe und Primarstufe kann mit den Zusatzleistungen nur im Herbstsemester begonnen werden.

Von Personen
mit deutschem
Vorbildungsausweis

Art. 24 ¹ Personen, die in der Bundesrepublik Deutschland die Lehramtsausbildung für die Grund- bzw. die Primarstufe und/oder für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I, für allgemeinbildende Fächer der Sekundarstufe II oder für das Gymnasium mit dem Zweiten Staatsexamen abgeschlossen haben, werden auch dann zum Studiengang Schulische Heilpädagogik zugelassen, wenn noch keine Äquivalenzbescheinigung der EDK vorliegt.

² Diesfalls bildet die EDK-Anerkennung eine Voraussetzung der Zulassung zur Diplomierung am Institut für Heilpädagogik.

5. Zulassung trotz Ausschlusses

Grundsätze

Art. 25 ¹ Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln die Zulassung zum Studium trotz Ausschlusses von der Pädagogischen Hochschule oder von einer anderen Hochschule wegen ungenügender Leistungen im Rahmen eines Studiengangs gemäss den Artikeln 25 bis 27 PHG nach Massgabe von Artikel 38a PHV.

² Als Ausschluss gilt auch

- a die Nichtzulassung zum Studium an einer anderen Hochschule wegen mangelnder Berufseignung,
- b die Exmatrikulation aus eigenem Antrieb, sofern sie erfolgte, um dem Ausschluss wegen ungenügender Leistungen zuvorzukommen.

³ Ein Ausschluss wegen mangelnder Berufseignung liegt vor, wenn

- a der Ausschluss aufgrund des zweimaligen Nichtbestehens eines Unterrichtspraktikums erfolgte oder
- b die Zulassung zum Studium an einer anderen Hochschule wegen mangelnder Berufseignung abgelehnt wurde.

⁴ Auf die Zulassung trotz Ausschlusses besteht kein Anspruch.

⁵ Vorbehalten bleiben in jedem Fall die jeweils aktuellen übrigen Zulassungsbedingungen.

¹ Rechtssammlung der PHBern Ziff. 3.1

² Rechtssammlung der PHBern Ziff. 3.2.1

Wiederzulassung zum gleichen Studiengang

Art. 26 ¹ Personen, die von einem Studiengang gemäss den Artikeln 25 bis 27 PHG ausgeschlossen wurden, können zum gleichen Studiengang zugelassen werden, wenn

- a seit dem Ausschluss mindestens zwei Jahre vergangen sind,
- b der Ausschluss nicht wegen mangelnder Berufseignung erfolgte.

² Absatz 1 gilt auch für Wechsel innerhalb der am Institut Sekundarstufe I angebotenen Studiengänge sowie für solche zwischen den an der Pädagogischen Hochschule einerseits und dem Institut Vorschulstufe und Primarstufe der NMS Bern andererseits angebotenen Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe.

Wiederzulassung zu einem anderen Studiengang

Art. 27 ¹ Personen, die von einem Studiengang gemäss den Artikeln 25 bis 27 PHG ausgeschlossen wurden, können zu einem anderen Studiengang zugelassen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 2.

² Erfolgte der Ausschluss wegen mangelnder Berufseignung, ist eine Zulassung gemäss Absatz 1 nur möglich, wenn

- a seit dem Ausschluss mindestens zwei Jahre vergangen sind,
- b im Rahmen eines selbstfinanzierten Praktikums oder Assessments der Nachweis erbracht worden ist, dass die Defizite, welche seinerzeit zum Ausschluss geführt hatten, zwischenzeitlich behoben wurden.

Wiederholbarkeit von Leistungsnachweisen sowie Auflagen bei Wiederzulassung

Art. 28 ¹ Bei einer Wiederzulassung zum gleichen Studiengang können diejenigen Leistungsnachweise, deren Nichtbestehen seinerzeit zum Ausschluss führte, bei abermaligem Nichtbestehen nicht wiederholt werden.

² Namentlich bei einer Wiederzulassung zum gleichen Studiengang können im Rahmen von Auflagen insbesondere weitergehende Beschränkungen der Wiederholbarkeit nicht bestandener Leistungsnachweise festgelegt werden.

Entscheid

Art. 29 ¹ Über die Zulassung trotz Ausschlusses entscheidet die Leiterin oder der Leiter des Instituts, an dem die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller zu studieren beabsichtigt.

² Der Entscheid ergeht innert 30 Tagen nach Eingang des Gesuchs.

³ Die Gesuchstellerin oder der Gesuchsteller kann innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids bei der Rektorin oder beim Rektor schriftlich eine Verfügung verlangen.

6. Schlussbestimmung

Art. 30 Diese Weisungen ersetzen die gleichnamigen Weisungen vom 3. April 2019 und treten am 1. August 2019 in Kraft.

Bern, 25. Juni 2019
Der Rektor der Pädagogischen Hochschule

Martin Schäfer